

Mandanteninformation 01 – 03 / 2025

Wichtig: Diverse Änderungen ab 2025 zu beachten
Betrugsversuche weiter aktuell
Hilfe zur Visualisierung von E-Rechnungen

Sehr geehrte Mandanten,

bereits vor der Landtagswahl in Brandenburg hatten wir in der Mandanten-Info 08-10/2024 den Eisernen Kanzler Otto von Bismarck als Zeugen aufgerufen mit seiner berühmten Ansage: „**Es wird niemals so viel gelogen wie vor der Wahl, während des Krieges und nach der Jagd.**“ Wir alle erleben in diesen Tagen, wie hochgradig aktuell dies für die herrschenden und nach Macht gierenden Parteispitzen, insbesondere der CDU, zutrifft. Es werden – hoffentlich – recht viele Bürger nun etwas klüger werden. Wenn man zuvor bereits von der FDP im Hinblick auf die Wirtschaftspolitik enttäuscht war, dann gibt es mit der „KleiKo“ (Kleine Koalition) wohl offensichtlich ein gewaltiges Potential nach oben. Die aktuell diskutierten Vorschläge der SPD, die als Verlierer Nr.1 der Bundestagswahl das Geschehen der Koalitionsgespräche nach Belieben dominiert, sehen u.a. folgendes vor:

Der Spitzensteuersatz soll um 5 % steigen, also von 42 % auf 47 %, die vorherigen 45 % (sog. Reichensteuer) sollen auf 49 % steigen. Die Bemessungsgrundlage soll geringfügig verschoben werden. Dazu soll die Vermögenssteuer wieder eingeführt werden, die Abgeltungssteuer soll von 25 % auf 30 % erhöht werden und zur Krönung sollen private Veräußerungen von Immobilien nach 10 Jahren auch steuerbar werden. Man kann nur staunen ob der neuen Rekordverschuldung bei gleichzeitiger Anhebung der Steuern. Die Geldentwertung des Euro und die Inflation sind aktuell in allen Einkaufsläden für jeden Bürger spürbar, wie ein kalter Wind aus dem Osten. Problematisch ist vor allem die Tatsache, dass die Steuern und Abgaben in Deutschland bereits Weltspitze sind, dringend nötige Reformen zur Entlastung und Entbürokratisierung aktuell jedoch regelrecht verweigert werden.

Die Pflegeversicherung ist im Prinzip pleite, erste Kassen sind ebenso wie in der Krankenversicherung zahlungsunfähig. Die Erhöhung der Beiträge verschafft nur etwas Zeit, aber es gelingt dem Gesetzgeber keine Reform – dafür fehlt offensichtlich auch der Wille.

Die „Operation Abendsonne“ sicherte bereits vor der Wahl vielen Mitarbeitern in den Ministerien hoch bezahlte Jobs. Solange dort das Gehalt ungehindert weiterhin fließt, wird sich kaum etwas ändern.

Die Wirtschaft und der gesamte Mittelstand suchen bereits eigenständig nach Lösungen – große Betriebe verlagern die Produktion, Stellen werden abgebaut. Und die KMU werden weniger und mangels Nachfolger irgendwann als Leistungsträger ganz ausfallen. Hinzu kommt eine Vielzahl von sog. Zombieunternehmen, die durch Corona längst in einer wirtschaftlichen Schieflage waren und nun zahlungsunfähig sind. Die Zahl der Insolvenzen steigt weiter dramatisch an. Für das Jahr 2024 waren es 25 % mehr als gewöhnlich. Auf der anderen Seite sorgen die aktuellen Streiks der Gewerkschaften mit überzogenen Forderungen für eine Befeuerung der Inflation und Ärger in der betroffenen Bevölkerung.

Bis Ostern soll die neue Regierung wohl stehen, es kann für die Legislatur 2025-2029 bisher nicht erkannt werden, welche positiven Signale für den Mittelstand überhaupt diskutiert werden. Offensichtlich ist die Abhängigkeit vom Staat mehr als je gewollt. Wir verweisen direkt auf die Seite der Bundesregierung im Netz ([Wachstumsinitiative der Bundesregierung](#)) zum Thema Wirtschaftsförderung :

„Um der deutschen Wirtschaft neue Impulse zu geben, hat die Bundesregierung eine umfassende Wachstumsinitiative vorgelegt – für den Wirtschaftsstandort Deutschland, seine Wettbewerbsfähigkeit und unseren Wohlstand. Unter anderem soll für 2025 das Kindergeld so angehoben werden, dass eine vierköpfige Familie mit Durchschnittsverdienern um 300 Euro entlastet wird. Anreize zur Jobaufnahme stärken, Mitwirkungspflichten erhöhen, Schwarzarbeit bekämpfen – Anpassungen beim Bürgergeld sollen mehr Menschen in Arbeit bringen und für mehr Fairness im Sozialstaat sorgen. Mit Mittelstand und Wirtschaft haben diese Ziele jedoch nichts gemein. Die Wirtschaft benötigt Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen und keine Anreize im Bereich Bürgergeld – völlig surreal wird das allerdings so abgebildet. Die Politik redet sich die Lage immer noch schön, obwohl in Deutschland das dritte Jahr in Folge eine Rezession ansteht (das gab es noch nie). Die Änderungen im Bereich der Schwerbehindertenabgabe für die Jahre 2024 ff. zeigen, dass der Staat stetig an der Einnahmenseite schraubt, während die Ausgabenseite aus den Konturen und vor allem dem Focus geraten ist.

Es wird nun zeitnah wichtig werden, dass Sie aufmerksam die letzten Debatten und vor allem die Folgen des zu erwartenden Koalitionsvertrages zur Kenntnis nehmen und entsprechende persönliche Folgen ableiten. Gern helfen wir Ihnen natürlich bei der in Zukunft noch wichtiger werdenden steuerlichen Gestaltung. Sprechen Sie uns ggbfs. direkt an!

Das Finanzministerium Baden-Württemberg verdeutlicht in einem aktuellen Video bei TikTok übrigens die Einstellung der Finanzverwaltung gegenüber den Steuerbürgern. Zu Rap-Musik tänzeln drei junge Leute im Behördenflur, die Dame im kurzen Leopardrock wedelt mit Geld und die beiden jungen Männer mit Sonnenbrille freuen sich mit. Der Schriftzug in dem Video: „Das Finanzamt auf dem Weg um deine Nachzahlung zu holen.“ Es soll sich dabei um Werbung für den Nachwuchs handeln, wer das dreht und wer das bezahlt sollte lieber nicht hinterfragt werden. Die Steuerzahler werden mit so einem Auftritt verhöhnt.

Was hat der Jahresbeginn 2025 an steuerlichen Besonderheiten für uns allgemein parat?

Daten für den Monat März 2025			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 10.3.2025 • ESt, KSt = 10.3.2025			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 13.3.2025 • ESt, KSt = 13.3.2025			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 3/2025 = 27.3.2025			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
12/23	5/24	8/24	12/24
+ 3,7 %	+ 2,4 %	+ 1,9 %	+ 2,6 %

Daten für den Monat April 2025			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 10.4.2025			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 14.4.2025			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 4/2025 = 28.4.2025			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
1/24	6/24	9/24	1/25
+ 2,9 %	+ 2,2 %	+ 1,6 %	+ 2,3 %

Daten für den Monat Mai 2025			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 12.5.2025 • GewSt, GrundSt = 15.5.2025			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 15.5.2025 • GewSt, GrundSt = 19.5.2025			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
Beiträge Sozialversicherung			
Fälligkeit Beiträge 5/2025 = 27.5.2025			
Verbraucherpreisindex			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
2/24	7/24	10/24	2/25
+ 2,5 %	+ 2,3 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %

Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuch

|Aktuell sind **betrügerische E-Mails** im Umlauf, **die vorgeben, vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stammen**. Die Empfänger werden darüber informiert, dass ihnen **angeblich ein Bescheid zugesandt wurde**. Hierfür soll **ein Link geöffnet werden**, um weitere Informationen zu erhalten. |

Außerdem: Betrugsversuch durch Aufforderung zur Kenntnisnahme einer Aktualisierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Die Empfängerinnen und Empfänger der betrügerischen E-Mail werden aufgefordert, einen Link zu öffnen, um die Aktualisierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen.

Sollten Steuerpflichtige eine solche E-Mail erhalten haben, empfiehlt das BZSt, den **Link nicht zu öffnen und die verdächtige E-Mail unverzüglich zu löschen**.

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023: Keine Ordnungsgeldverfahren vor dem 1.4.2025

Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2023** endete bereits am 31.12.2024 (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz hat nun allerdings mitgeteilt, dass es **vor dem 1.4.2025 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird. |

Minijobs: Das ändert sich 2025

Ab dem 1.1.2025 sind einige **wichtige Änderungen für Minijobs** zu beachten. So beträgt der **gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR pro Stunde** (zuvor 12,41 EUR). Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze (ab 1.1.2025: 556 EUR monatlich)**, da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist. Diese und weitere Änderungen hat **die Minijob-Zentrale** zusammengefasst (unter: www.iwww.de/s12176). |

Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer bis Ende 2025 auf 24 Monate erhöht

Die **maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld** wurde **auf 24 Monate verdoppelt**. Die Maßnahme ist **am 1.1.2025 in Kraft getreten** und **bis Ende 2025 befristet**. Anschließend gilt wieder die reguläre Bezugsdauer von maximal zwölf Monaten. Ein Anspruch der über zwölf Monate hinausgehen würde, **verfällt mit dem 31.12.2025**. |

Höhere Sozialabgaben in 2025:

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung:

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung steigt von 1,7 % auf 2,5 %.

Dies führt dazu, dass sowohl Sie als auch wir als Ihr Arbeitgeber höhere Beiträge zahlen müssen.

Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrags:

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird um 0,2 Prozentpunkte auf 3,6 % angehoben.

Für kinderlose Arbeitnehmer wird ein Zuschlag von Zuschlag von 0,6 % festgesetzt.

Beitragsbemessungsgrenzen:

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung steigen ebenfalls.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung wird die Grenze von 5.175 € auf 5.512,50 € pro Monat erhöht, und für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von 7.550 € auf 8.050 € pro Monat.

Dies bedeutet, dass höhere Einkommen bis zu diesen neuen Grenzen beitragspflichtig sind, was zu einem Anstieg der Lohnkosten führt.

Durch den Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze kann es auch passieren, dass bisher nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer nunmehr dort pflichtversichert sind und die bislang gewohnte private Krankenversicherung entfällt.

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2025

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Das Bundesfinanzministerium hat nun **die Werte für 2025** mitgeteilt: **4,40 EUR für ein Mittag- oder Abendessen und 2,30 EUR für ein Frühstück**. |

Bei **einer Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit **11,10 EUR** anzusetzen.

Der Sachbezugswert ist auch relevant für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt.

Antrag auf Europäische-Kleinunternehmerregelung

|Seit 2025 kann die **Kleinunternehmerregelung auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat.“ Weitere Informationen finden interessierte Unternehmer auch **im Onlineportal des für dieses Verfahren zuständigen Bundeszentralamts für Steuern (BZSt)**.

In Deutschland ansässige Unternehmer, die an der EU-KU-Regelung teilnehmen möchten, müssen **ihre Teilnahme beim BZSt elektronisch beantragen**. In diesem Antrag kann der Unternehmer sich für die Regelung registrieren und **auswählen, in welchen EU-Mitgliedstaaten** er die Regelung in Anspruch nehmen möchte. Für die Antragstellung in Deutschland steht ausschließlich das Onlineportal des BZSt zur Verfügung.

Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Privatpersonen müssen Steuerfälle im Blick haben

Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne sind Rechnungen, bei denen die Abrechnung über die Leistung **durch den Leistungsempfänger** erfolgt. Wird **in einer Gutschrift unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen** und betrifft diese Gutschrift **eine Privatperson**, wurde die Steuer bislang nicht von § 14c Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfasst. Doch das hat sich mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 und der Neufassung des § 14c Abs. 2 UStG nun geändert.

§ 14c Abs. 2 S. 2 UStG in seiner durch das Jahressteuergesetz 2024 geänderten Fassung bestimmt, dass ein unberechtigter Steuerausweis auch vorliegt, wenn **nach einer vorherigen Vereinbarung** mit einer Gutschrift abgerechnet, darin unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen wird und **der Empfänger der Gutschrift (Nicht-Unternehmer) dieser nicht unverzüglich widerspricht**.

E-Rezept und Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen

Aufwendungen für Krankheitskosten sind nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn gewisse Nachweiserfordernisse erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der **Nachweis ab dem Veranlagungszeitraum 2024** zu führen ist.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums dazu:

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ist **bei einem eingelösten E-Rezept durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. durch die Rechnung der Online-Apotheke** oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name der steuerpflichtigen Person,
- Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels),
- Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag,
- Art des Rezeptes.

Beachten Sie | Es wird **für den Veranlagungszeitraum 2024 nicht beanstandet**, wenn **der Name** der steuerpflichtigen Person **nicht auf dem Kassenbeleg** vermerkt ist.

Arbeitszeit im Anstellungsvertrag nicht geregelt: Kein Kurzarbeitergeld für Geschäftsführer

Ist im Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers keine bestimmte Arbeitszeitdauer vereinbart, lässt sich im Rahmen der Regelungen über das Kurzarbeitergeld (KuG) mangels Bezugspunkt ein Arbeitsausfall und daraus resultierend ein arbeitsausfallbedingter Entgeltausfall nicht feststellen. Das hat das Sozialgericht Magdeburg (Urteil vom 2.12.2024, Az. S 20 AL 193/21) entschieden und **die Nichtbewilligung von KuG** bestätigt. |

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird

Beachten Sie: Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**. **Drei Jahre** gelten für Unternehmer mit einem **Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Aber: Hinsichtlich **des Empfangs** einer E-Rechnung gilt **keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses **ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen)** zur Verfügung gestellt. Unter www.e-rechnung.elster.de können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. | Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es können nur Dateien **im XML-Format** visualisiert werden.
- Eine Datei darf **maximal 10,00 MB groß** sein.
- Es kann nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden.

Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege

Sofern im Vorjahr die **Inflationsausgleichsprämie (IAP)** gemäß § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (in welcher Form auch immer) vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind **anschließende Lohnerhöhungen unschädlich**, sofern diese auf **einer gesonderten Vereinbarung** beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die **anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers** beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP **oder unmittelbar danach** vereinbart werden.

Wir stehen wie gewohnt zu Anfragen hierzu in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozien von G&P